

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt

RdErl. des MK vom 13.1.2009 – 22.84110

(enthält die Änd. vom 25.1.2021)

Bezug:

- a) Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO – Allg. bild. Sch.) vom 26.3.2008 GVBl. LSA S. 76)
- b) RdErl. des MK vom 19.6.1992 (MBI. LSA S. 797)

I.

1. Zu § 3:

Der Leiter des Landesprüfungsamtes kann weitere Mitglieder in begründeten Fällen vorzeitig abberufen.

2. Zu § 8:

2.1 Das Landesprüfungsamt gibt die Meldetermine rechtzeitig durch Aushang bekannt.

2.2 Der Meldung zur Ersten Staatsprüfung sind beizufügen

- a) ein eigenhändig unterschriebener Lebenslauf,
- b) ein Passbild neueren Datums,
- c) der Nachweis der Hochschulreife,
- d) das von den beiden Gutachtern bestätigte Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit,
- e) gegebenenfalls der Nachweis der Schwerbehinderung,
- f) gegebenenfalls ein ärztliches Attest,
- g) gegebenenfalls eine Erklärung des Prüflings, bei welcher Stelle, in welchem Lehramt und mit welchem Erfolg er bereits versucht hat, die Erste Staatsprüfung abzulegen; Bescheinigungen oder die Mitteilung über das Nichtbestehen sind vorzulegen.

2.3 Im Antrag sind anzugeben, für welches Lehramt und in welchen Fächern die Prüfung abgelegt werden soll.

2.4 Für die Zulassung zur wissenschaftlichen Hausarbeit sind die in den Teilen für die jeweiligen Lehrämter geforderten Nachweise in gesammelter Form vorzulegen.

2.5 Für die Zulassung zu den staatlichen Abschlussprüfungen in den Fächern sind die gemäß der Teile und Anlagen zu den einzelnen Lehrämtern geforderten Nachweise in gesammelter Form beizufügen, soweit sie nicht bereits nach Nr. 4 vorgelegt wurden.

2.6 Bei Unvollständigkeit der erforderlichen Angaben oder Unterlagen kann das Landesprüfungsamt gestatten, dass sie bis zu einem von dem Landesprüfungsamt zu bestimmenden Termin nachgereicht werden.

3. Zu § 10:

3.1 Für den Fristbeginn nach Abs. 3 Satz 3 gilt die Zustellung nach Abs. 2 Satz 3.

- 3.2 Die Arbeit ist maschinenschriftlich zu verfassen, sie ist in drei gebundenen Exemplaren abzugeben. Die beiden Gutachter und das Landesprüfungsamt erhalten je ein Exemplar.
- 3.3 Stellen der Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach entlehnt sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht sein. Bei experimentellen Arbeiten sind gegebenenfalls die Namen der Betreuer und der Umfang der Betreuung anzugeben.
- 3.4 Der Prüfling hat zum Schluss der Arbeit zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Diese Versicherung ist auch für beigelegte Zeichnungen, Kartenskizzen, bildliche Darstellungen und ähnliches abzugeben.
- 3.5 Ein Antrag des Prüflings auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist ist spätestens zwei Wochen vor deren Ablauf beim Landesprüfungsamt einzureichen. Wird der Antrag damit begründet, dass der Prüfling arbeitsunfähig erkrankt ist, entfällt die zweiwöchige Antragsfrist; eine ärztliche Bescheinigung über Beginn und voraussichtliche Dauer der Krankheit ist beizufügen. Die Entscheidung über den Antrag ist unverzüglich zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.
- 3.6 Beantragt der Prüfling ein anderes Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit, muss eine Bestätigung des Themas von beiden Gutachtern beigelegt werden.

4. Zu § 11:

- 4.1 Die zur Wahl zu stellenden Aufgaben- oder Themenkomplexe der Arbeiten unter Aufsicht sollen Bezug zum Lehrangebot der jeweiligen Hochschule haben. Das Landesprüfungsamt kann gegebenenfalls von den beauftragten fachkundigen Mitgliedern mehr als zwei Aufgaben- oder Themenkomplexe für die Arbeit unter Aufsicht abfordern.
- 4.2 Die Niederschrift über die Arbeit unter Aufsicht ist von den Aufsichtsführenden anzufertigen und zu unterschreiben; sie muss Angaben enthalten über
 - a) die Namen der Prüflinge,
 - b) Datum und Uhrzeit von Beginn und Abgabe der einzelnen Arbeiten,
 - c) eine vorübergehende Abwesenheit der Prüflinge unter Angabe der Zeit,
 - d) besondere Vorkommnisse.

5. Zu § 12

- 5.1 In der mündlichen Prüfung kann der Prüfling mitgebrachte Aufzeichnungen (Thesenpapiere o. ä.) dem Prüfungsausschuss vorlegen. Der Prüfling selbst darf keine Aufzeichnungen benutzen.
- 5.2 In den neueren Fremdsprachen sind bei der Bewertung die sprachpraktischen Fähigkeiten des Prüflings angemessen einzubeziehen.
- 5.3 Die Niederschriften über die mündliche Prüfung müssen enthalten
 - a) den Namen des Prüflings,
 - b) den Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
 - c) die Namen weiterer anwesender Mitglieder des Landesprüfungsamtes und sonstiger aus dienstlichen Gründen anwesender Personen,
 - d) die Namen der studentischen Zuhörer,
 - e) das Datum und die Uhrzeit von Beginn und Ende der Prüfung,
 - f) den Vermerk über die Erklärung des Prüflings, dass er sich gesundheitlich in der Lage fühlt, die Prüfung abzulegen,

- g) die Gegenstände der Prüfung und deren Verlauf,
- h) die erteilte Zensur, einschließlich der erteilten Einzelzensuren.

Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Bei Prüfungen, bei denen die Mitglieder der Prüfungskommission die Prüfung Pandemiebedingt online über eine Videokonferenz abnehmen, ist die Niederschrift von den persönlich im Prüfungsraum anwesenden Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben.“

6. Zu § 15:

- 6.1 Das Nichtbestehen der wissenschaftlichen Hausarbeit und der staatlichen Abschlussprüfungen ist dem Prüfling schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 6.2 Das Landesprüfungsamt entscheidet über den Zeitpunkt der Wiederholung des nicht bestandenen Prüfungsteils und teilt dem Prüfling diese Entscheidung schriftlich mit.
- 6.3 Eine Meldung zur Wiederholung eines Prüfungsteils ist nicht an die üblichen, vom Landesprüfungsamt festgesetzten Meldetermine gebunden.
- 6.4 Das Landesprüfungsamt entscheidet, welche Unterlagen der erneuten Meldung beizufügen sind.
- 6.5 Bei einer Wiederholungsprüfung gelten die Bestimmungen entsprechend dieser Verordnung. Aufgabenstellungen, die sich eng an bereits bearbeitete Themen anschließen, sind nicht gestattet.

7. Zu den §§ 16 bis 18:

Bei der Meldung und Zulassung ist entsprechend den Bestimmungen für die Erste Staatsprüfung zu verfahren. Der Meldung ist zusätzlich der Nachweis über die bestandene Erste Staatsprüfung für das betreffende Lehramt beizufügen.

8. Zu § 19:

- 8.1 Wird vor Ablauf der Prüfung festgestellt, dass die zu § 10 Nr. 4 dieses Erlasses abgegebene Versicherung unwahr ist, wird der Prüfungsteil „Wissenschaftliche Hausarbeit“ mit der Zensur „nicht ausreichend“ bewertet.
- 8.2 Das Landesprüfungsamt legt den Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung fest.
- 8.3 Nummer 6.5 ist anzuwenden.

9. Zu § 20:

- 9.1 Ein Rücktritt ohne wichtigen Grund liegt in der Regel auch dann vor, wenn der Prüfling einen Prüfungsteil ohne ausreichende und belegbare Gründe nicht termingerecht antritt oder eine begonnene Prüfung abbricht. Rücktrittsgründe können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich beim Landesprüfungsamt geltend gemacht werden.
- 9.2 Wird der Rücktritt von einem Prüfungsteil genehmigt, entscheidet das Landesprüfungsamt, wann die Prüfung nachgeholt wird. In diesem Fall sind grundsätzlich andere Themen zu stellen.
- 9.3 Die Entscheidung über den Rücktritts Antrag ist unverzüglich zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.

10. Zu § 21:

Den Zuhörern ist es untersagt, während der mündlichen Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen; sie sind von der Beratung und der Feststellung des Prüfungsergebnisses ausgeschlossen.

11. Zu § 22:

Für Zeugnisse und Bescheinigungen sind die vom Landesprüfungsamt entwickelten und vom Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt bestätigten Muster zu verwenden.

12. zu § 59:

12.1 Die Verordnung gilt für Studierende, die vom Wintersemester 2007/2008 an ein Studium eines Erweiterungs- oder Ergänzungsfaches begonnen haben.

12.2 Die Regelung nach Nummer 12.1 gilt analog auch für Studierende, die vom Wintersemester 2007/08 an das Unterrichtsfach gewechselt und das Studium eines neuen Unterrichtsfaches begonnen haben.

12.3 Ausnahmen zu den Nummern 12.1 und 12.2 bedürfen der Zustimmung des Landesprüfungsamtes für Lehrämter und sind als Einzelfallentscheidung zu regeln.

II.

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

III.

1. Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. zu b außer Kraft.